

## B Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO / B-W)

### 1. Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen über 1,5 m<sup>2</sup> sind nur direkt an den Gebäuden angebracht zulässig. Die Oberkante der Anlage darf nicht über die Attika-, bzw. Traufoberkante hinausragen.

### 2. Versickerung von Niederschlagswasser (Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser)

Niederschlagswasser ist auf den eigenen Grundstücken auf mindestens 30cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser zu versickern.

### 3. Dachformen

Im Baugebiet sind nur Flachdächer und Satteldächer, diese mit einer Neigung von 5° bis 15° zulässig

## C Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

### 1. Stellplätze / Garagen

Die nach LBO notwendigen Stellplätze sind bei Bauantragsstellung nachzuweisen.

### 1. Baugrubenaushub

Anfallendes Aushubmaterial ist, soweit möglich, auf dem eigenen Grundstück zu verteilen, überschüssiges Material ist abzufahren.

### 2. Bodenschutz

Wetter und Bodenfeuchte bei Erdarbeiten:

#### Behandlung von Oberboden

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Boden durchgeführt werden. Bodenverdichtungen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

Zwischenlagerplätze für humosen Mutterboden und humusfreien Erdaushub:

Verminderung von Erdbewegungen und Erdaushub:

Innerhalb des Baugebietes soll ein Massenausgleich für Erdaushub angestrebt werden.

Vor einer Auffüllung muss der Mutterboden entfernt werden.

Es wird empfohlen den Nachweis über den schonenden Umgang mit dem Boden im Rahmen der Bauarbeiten ein Bodenmanagementkonzept zu erarbeiten.